

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2014/2/28 2013/16/0174

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2014

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §797;

ABGB §823;

1. ABGB § 797 heute
2. ABGB § 797 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2015
3. ABGB § 797 gültig von 01.01.1812 bis 31.12.2016

1. ABGB § 823 heute
2. ABGB § 823 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2015
3. ABGB § 823 gültig von 01.01.1812 bis 31.12.2016

Rechtssatz

Mit der Rechtskraft der Einantwortung tritt die Universalsukzession der Erben nach dem Erblasser ein. Besitz, Eigentum, Forderungen und sonstige Rechte gehen auf die Erben über. Die Einantwortung bewirkt den Übergang von Besitz, Eigentum und Forderungen eo ipso, ohne dass es weiterer Übertragungsakte bedarf (vgl. etwa Welser in Koziol-Welser, Grundriss des Bürgerlichen Rechts Bd. II12, S 527 f und 533 f mwN). Die Miterben erwerben durch die Einantwortung nicht Miteigentum am gesamten Nachlass, sondern an den einzelnen Gegenständen, sodass nach der Einantwortung, d.h. mit dem Erwerb des (Mit-)Eigentums an den einzelnen Sachen grundsätzlich - von der Erbschaftsklage einmal abgesehen - nicht mehr der Nachlass als Ganzes oder in Quoten Gegenstand einer Übertragung oder Herausgabe sein kann. Mit der Rechtskraft der Einantwortung tritt die Universalsukzession der Erben nach dem Erblasser ein. Besitz, Eigentum, Forderungen und sonstige Rechte gehen auf die Erben über. Die Einantwortung bewirkt den Übergang von Besitz, Eigentum und Forderungen eo ipso, ohne dass es weiterer Übertragungsakte bedarf (vergleiche etwa Welser in Koziol-Welser, Grundriss des Bürgerlichen Rechts Bd. II12, S 527 f und 533 f mwN). Die Miterben erwerben durch die Einantwortung nicht Miteigentum am gesamten Nachlass, sondern an den einzelnen Gegenständen, sodass nach der Einantwortung, d.h. mit dem Erwerb des (Mit-)Eigentums an den einzelnen Sachen grundsätzlich - von der Erbschaftsklage einmal abgesehen - nicht mehr der Nachlass als Ganzes oder in Quoten Gegenstand einer Übertragung oder Herausgabe sein kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2014:2013160174.X02

Im RIS seit

27.03.2014

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at